

U N T E R S U C H U N G E N

Staat und Kirche in der Gegenwart.

Eine prinzipielle Besinnung aus dem Jahr 1935 in einem Kapitel der „Ethik“ *) von † Reinhold Seeberg.

1. Wir haben schon früher erkannt, daß und wie das kirchliche Amt auf Grund der Schrift und im Anschluß an das kirchliche Bekenntnis die Leitung der Entwicklung der Kirche versehen soll. Hierdurch soll aber nicht nur die Stetigkeit dieser Entwicklung, sondern auch ihr Fortschritt gewährleistet werden. Nun werden aber diese Verhältnisse sowohl vereinfacht als kompliziert durch den rechtlichen Charakter der kirchlichen Ordnungen. Während nach der bisherigen Darlegung die Autorität des Amtes lediglich darauf beruhte, daß es Organ der Gesamttendenz der Gemeinde oder des geschichtlich objektiven Geistes in ihr ist, wird diese Autorität dadurch, daß sie in der Kirche als einem Rechtsorganismus in Anwendung kommt, aus einer sittlichen in eine rechtliche verwandelt.

Die rechtliche Organisation der Kirche ist eine historische Notwendigkeit, auch für den Protestantismus, der ein „göttliches Kirchenrecht“ nicht anerkennt, sondern das Kirchenrecht als eine weltliche Ordnung oder als geschichtliches Recht beurteilt. Man kann dem entgegenhalten (S o h m), daß das rein geistliche Wesen der Kirche das Kirchenrecht in jeder Form ausschließe und daß innerliche Vorgänge, um die es sich in der Religion handelt, ihrer Natur nach zu der Zwangsordnung des Rechtes in Widerspruch stehen. Indessen trifft diese Kritik schließlich nicht zu. Die Kirche als eine menschliche Gemeinschaft bedarf zu ihrem Bestande in der Welt einer festen und beständigen Organisation des ihre Glieder verbindenden gemeinsamen Willens. Diese Verbindung kann nicht in der Form einer aggregativen Gesellschaft gedacht werden, da dadurch der geschichtliche Charakter dieser Vereinigung als einer von Gottes Geist geschaffenen und gelei-

*) Die Ethik von Reinhold Seeberg erscheint Herbst 1936 in dritter völlig umgearbeiteter Auflage im Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart.

teten Gemeinschaft zerstört und sie der Willkür ihrer jeweiligen Mitglieder ausgeliefert wäre. Ebenso wäre unter dieser Voraussetzung nicht nur die notwendig zu sichernde Stellung der kirchlichen Amtsträger ausgeschlossen, sondern auch die für die Glieder der Kirche erforderliche Stetigkeit der evangelischen Verkündigung und die einheitliche Wirkung auf das Volk. Dann aber kann der in Frage stehende gemeinsame Wille nur in der Form einer öffentlich anerkannten und somit rechtlich gesicherten Ordnung vorgestellt werden. Dazu kommt noch ein anderes. Das Wesen des Rechtes besteht nämlich keineswegs in der Zwangsgewalt, sondern in der normativen rein formalen Ordnung des Zusammenlebens als eines menschlich sozialen. Die besondere Art und der eigentümliche Zweck des Subjektes dieser Ordnung wird gemäß der nur formalen Art des Rechtes durch dies keineswegs betroffen, sofern sie nur von dem Volk oder doch von großen Gruppen desselben getragen wird und zu der gemeingültigen Ordnung des Staates nicht in Widerspruch steht. Somit ist Kirchenrecht möglich ohne eine Veränderung des religiösen Glaubens oder der sittlichen Richtung in der Kirche. Es gereicht aber auch nicht zur Aufhebung der sittlichen Freiheit der Kirchenglieder, sofern diese mit ihrem Willen zur Kirche gehören und anderenfalls in der Lage sind, die kirchliche Gemeinschaft zu verlassen.

Das Kirchenrecht ist also notwendig, sofern die Kirche eine dauernde Gemeinschaft in dem Leben des Volkes sein will, und es ist möglich, sofern die rechtliche Ordnung die Art des Glaubens und der Liebe in keiner Weise berührt und daher dem innerlich freien Leben der Kirchenglieder keine Schranke zieht. Dabei ist es entscheidend, daß das kirchliche Recht eben nur als die menschliche Ordnung des sozialen Zusammenlebens der Christen innerhalb eines Volkes und Staates angesehen wird, nicht aber als göttliches Gebot zur Bestimmung des Zieles und Inhaltes dieses Zusammenlebens gewertet wird. Hierdurch unterscheidet sich das evangelische Verständnis des Kirchenrechtes grundsätzlich von dem katholischen.

Das Kirchenrecht stellt also nicht fest, was und wie in der Kirche zu glauben und zu lieben ist, sondern es fordert nur, daß die von der Kirche als notwendig anerkannten Formen ihrer Betätigung von ihr selbst als einer im Raum von Volk und Staat wirksamen Gemeinschaft konsequent eingehalten werden. So gewinnen das Bekenntnis,

das die Kirche sich aus ihrem Glauben herausgebildet hat, ebenso wie die ihrem Wesen entsprechende Art der Liebesbetätigung an ihren Gliedern wie an der Welt oder ihre Verfassung und amtliche Ordnung die Art staatlich anerkannter Ordnungen, deren Einhaltung ihrem Wesen entspricht, aber auch in keine Kollision zu der Ordnung von Volk und Staat tritt. Wenn dann im Lauf der Entwicklung sich eine Fortbildung dieser Formen als nötig erweist, so weisen Verfassung und Recht den Weg hierzu; aber diese wird wieder im Einverständnis mit dem Staat erfolgen müssen.

Die Notwendigkeit einer derartig festgelegten Ordnung ergibt sich weiter auch daraus, daß eine große Gemeinschaft wie die Kirche, die fast alle Untertanen des Staates umfaßt und in ihr inneres wie äußeres Leben eingreift, von dem Staat nur anerkannt werden kann, wenn sie sich in festen rechtsgültigen und daher der staatlichen Kontrolle zugänglichen Formen organisiert. Dabei sei aber nochmals hervorgehoben, daß die Kirche als eine empirische geschichtliche Größe die Form der von Gott gegebenen Gemeinschaftsordnungen annimmt und dadurch in Beziehung zu diesen tritt und demgemäß ihre Lebensordnungen gestalten muß, ohne dadurch die ihre Grundrichtung bedingende Offenbarung aufzugeben. Nicht also, sofern sie das werdende Gottesreich ist, tritt sie mit dem Staat in ein Rechtsverhältnis; sondern sofern sie eine menschliche Gemeinschaft ist, die der Formen einer solchen bedarf. Indem aber der Staat diese Ordnungen anerkennt, erhält die Kirche ein rechtsgültiges Bekenntnis und eine rechtsgültige Verfassung, rechtlich befugte Behörden, rechtsverantwortliche Beamte und mit alledem das Kirchenrecht.

2. Da Kirche wie Staat das ganze Volk umfassen, so bestehen zwischen ihnen naturgemäß Beziehungen, die auch durch eine etwaige Trennung beider nicht aufgehoben werden. Die Art dieser Beziehungen kann sich je nach den geschichtlichen Voraussetzungen verschiedenartig gestalten. Es kann das Staatsoberhaupt seine Gewalt als gottgegeben auch auf die Kirche ausdehnen (griechische Kirche), oder es kann umgekehrt aus der Stellung des Oberhauptes der Kirche seine direkte oder doch indirekte, wirkliche oder ideelle Gewalt auch über den Staat hergeleitet werden (katholische Kirche). Dies beides kommt für uns nicht in Betracht. Es kann schließlich die Kirche als Landeskirche von landesfürstlichen Behörden regiert werden, die ihre Autorität von dem Lan-

desherrn erhalten, welcher die Kirchengewalt zwar nicht vermöge seiner Staatsgewalt, aber in realer Union mit dieser ausübt (deutscher Protestantismus).

Diese Auffassung hat für die Kirche den Vorteil, daß sie ihr eine autoritative Stellung im Volksleben sowie die äußeren Mittel sichert; sie hat aber auch den Nachteil, daß sie die Kirche in ihrer inneren Freiheit beengt, die Selbständigkeit und Lebendigkeit der Einzelgemeinden hemmt und die Kirche in die politischen Gegensätze hineinzieht. Zum anderen wird diese Auffassung aber auch für den Staat bedenklich, wenn die Einheit der christlichen Überzeugung in dem Volk, die ihre Voraussetzung ist, nicht mehr vorhanden ist. So kann im Interesse der Gemeinden (Nordamerika) oder auch im staatlichen Interesse (Frankreich) die Trennung der Kirche vom Staat eingeführt werden.

Mit diesen Fragen hatten wir uns nach dem großen Kriege auch in Deutschland auseinanderzusetzen. Es handelte sich dabei wesentlich um folgende Punkte. Es mußte bei dieser politischen Veränderung 1918 die gesamte kirchliche Verwaltung aus dem staatlichen Zusammenhang herausgelöst werden. Es mußten dabei der Kirche die äußeren Existenzmittel gesichert und es mußte ein neues oberstes Organ an Stelle des Landesherrn gefunden werden. Die gesamte Verfassung sollte dabei im Interesse der Kirche so aufgebaut werden, daß einerseits das Laienelement ausgiebiger als bisher an der Kirchenleitung beteiligt, andererseits die Kontinuität und Stabilität dieser gesichert wurde. Da wir hierfür keine feste Rechtsform besaßen, so mußte eine solche in tunlichster Anlehnung an die vorhandenen Formen und mit Verwertung alles praktisch Brauchbaren ohne die abstrakte Konsequenz doktrinärer juristischer Konstruktionen in friedlicher Auseinandersetzung mit der Staatsgewalt gesucht werden. Dabei war die Voraussetzung, daß die Kirche als ein Selbstverwaltungskörper des öffentlichen Rechtes und nicht als ein Privatverein anzusehen sei, und daß sie nicht als ein korporativer Verband der einzelnen Gemeinden, sondern als Anstalt zu betrachten sei. Sodann war zu fordern, daß ihr die öffentlichen Staatszuschüsse weiter gewährt oder entsprechend abgelöst wurden, und daß ihr das Recht der Besteuerung ihrer Glieder, und zwar am bequemsten und besten im finanztechnischen Rahmen der staatlichen Steuererhebung, gewahrt blieb. Das Kirchenregiment sollte wie bisher

von stabilen Behörden im Zusammenwirken mit der synodalen Vertretung der Einzelgemeinden, der Provinzialkirchen wie der Landeskirche ausgeübt werden. In der synodalen Vertretung sollte im Interesse der Mitarbeit des ganzen Kirchenvolkes das Laienelement aller Stände verstärkt und auch auf die Frauenwelt erstreckt werden.

Die Möglichkeit, den Fortbestand der Kirche auch in dem demokratischen Staat zu sichern, schien gewährleistet zu sein. Die einen begrüßten die neue Ordnung, weil die Kirche so von dem staatlichen Einfluß frei zu werden schien, die andern, weil so der Staat als religionsloser betrachtet werden konnte. Kirche und Religion wurden nicht zerstört wie in Rußland; aber der Staat war grundsätzlich religionslos; und das machte sich auch in Volksleben und Sitte allmählich geltend; und daher gingen auch die Hoffnungen, die man an das „Jahrhundert der Kirche“ geknüpft hatte, nicht in Erfüllung. Der Grundschaden lag in dem die Volksgemeinschaft zersetzenden demokratischen Individualismus, der alle lebendige Autorität zerstörte, der Klassengegensätze trotz der Parole des „Sozialismus“ auf das äußerste zuspitzte und das Schicksal des Volkes in die Hände des verantwortungslosen Parlamentes mit seinen unfruchtbaren Parteimanövern legte. Das konnte auf das Leben der Kirche nicht ohne Einfluß bleiben; denn alles, was das Volk zersetzt, schädigt auch die Kirche. Aber es ist interessant, wie fesselnd auf bestimmte Kreise die Parlamentarisierung des Kirchenwesens gewirkt hat. Es war das wesentlich eine Wirkung des im Staat allmählich durchgedrungenen Liberalismus, was ja wohl auch heute noch hier und da nachzuwirken scheint. Ähnlich dürfte sich einmal die veränderte politische Stimmung unserer Tage auch in der Beurteilung der kirchlichen Verfassungsformen durchsetzen.

3. Es handelt sich jetzt um das Verhältnis der Kirche zum neuen Reich. Wir wollen auch hier nicht Geschichte erzählen, sondern die Verhältnisse prinzipiell erörtern. Daß der neue Staat zu der Kirche und ihrem Glauben ein positives Verhältnis einnimmt, ist bekannt. Man denke etwa an Hitlers programmatisches Wort im Reichstag: „Die nationale Regierung sieht in den beiden christlichen Konfessionen die wichtigsten Faktoren zur Erhaltung unseres Volkstums. Die Sorge der Regierung gilt dem

aufrichtigen Zusammenleben zwischen Kirche und Staat. Die Rechte der Kirche sollen nicht angetastet werden.“ Aber nicht nur dies, sondern auch der scharfe Gegensatz wider den Individualismus, die Betonung der Volkseinheit durch die zentrale Stellung der nationalen Eigenart, die Überwindung des demokratischen Klassensystems, die Erziehung zur Gemeinschaft, die straffe Ordnung des Lebens, die Hervorhebung des Volkswohles in dem wirtschaftlichen Leben, die Zusammenfassung aller Volksgenossen zu einer Arbeitsfront in berufsständischer Gliederung (s. Genauerer unten!) — diese und andere gesunde und der christlichen Auffassung angemessene grundlegende Gesichtspunkte legen die Hoffnung nahe, daß auch das Verhältnis von Kirche und Staat in dem neuen Reich sich zu gemeinsamer Förderung des Volkslebens gestalten wird. Die schöpferischen Ideen des neuen Staates stehen in einem positiven Verhältnis zu den Tendenzen der christlichen Sittlichkeit und bieten daher der kirchlichen Arbeit an der Volkserziehung mancherlei Hilfsmittel und Anknüpfungspunkte dar. Man wird daher die Hoffnung nicht aufgeben dürfen, daß sich allmählich eine Verständigung zwischen der Kirche und dem neuen Staat finden wird; denn man darf nicht außer acht lassen, daß wir uns in den Anfängen einer Entwicklung befinden, deren Grundlinien zwar deutlich sind, während ihre konkrete Durchführung sich noch naturgemäß in tastenden Versuchen und Ansätzen sich bewegt.

Es ist daher verständlich, daß der Staat die Vereinigung der Landeskirchen zu einer evangelischen Reichskirche erstrebt, da er überhaupt eine konkrete Einheit des Reiches gegenüber den früheren Bundesstaaten sich zum Ziel setzt, und da bei dem Fortfall der früheren Landesherren es an den weltlichen Oberhäuptern der einzelnen (29) Landeskirchen fehlt. Ebenso versteht man aus der totalen und autoritativen Tendenz des Staates, daß er die Autorität des Reichsbischofs zu einer zentralen zu erheben, aber auch die Autorität der führenden Personen oder der Bischöfe mehr nach dem Führerprinzip auszugestalten strebte und dadurch die frühere der Demokratie angenäherte Verfassung einzuschränken trachtete. Diese organisatorischen Umwandlungswünsche entsprachen den Grundkräften des neuen Reiches; und man sollte momentanen taktischen Schwierigkeiten davon möglichst wenig opfern, wenn auch die Hände, die hier

bauen, zarte Hände sein müssen. Daß bei alledem die kirchlichen Bekenntnisse in Geltung bleiben sollen, also der positive christliche Glaubensinhalt unverkürzt erhalten wird, ist öfters klar zugesichert worden. Die kirchliche Einheit würde aber kaum ernstlich gehemmt werden, wenn die lokalen Differenzen lehrhafter und kultischer Art in Deutschland getrost bestehen blieben. Man kann dabei an das kirchliche Zusammenleben von Lutheranern und Reformierten in der preußischen Union erinnern. Wenn man im gegebenen Fall gern den Gegensatz der evangelischen Konfessionen auf das äußerste steigert, so beruht das mehr auf theologischen Konstruktionen als auf der Wirklichkeit des Gemeindelebens. Diese Schwierigkeiten dürften also von der Wirklichkeit her nicht unüberwindlich sein.

Im Mittelpunkt der Erneuerung der kirchlichen Verfassung steht auch heute noch der Gedanke der Reichskirche. Mit dem Gedanken der straffen Durchführung der Einheit des Reiches ist dieser Gedanke zu einer unabweisbaren Notwendigkeit geworden. Er gewährt der Kirche eine hervorragende Stellung in dem Neubau des Reiches, und er sichert dem Staat eine geistige Hilfskraft ersten Ranges in seiner moralischen Arbeit zur Erneuerung des Volkes. Dabei ist es selbstverständliche Voraussetzung, daß Staat wie Kirche ihr Wesen und die Besonderheit ihrer Aufgaben streng einhalten; denn nur so können sie das leisten, was die neue Lage des Volkes von ihnen erwartet. Die evangelische Reichskirche darf somit nicht als utopische Idee oder als staatliche Vergewaltigung abgewiesen werden. Man wendet gegen sie wohl ein, daß das Streben nach ihr nicht sowohl auf religiösen und kirchlichen Interessen als vielmehr auf nationalen oder politischen Motiven beruhe, und daß somit ihre Einführung eine Verweltlichung der Kirche zur Folge haben müsse. Eine solche werde aber die Kirche unfähig machen, ihre religiöse Aufgabe an dem Volk zu erfüllen. Die Kirche bedürfe daher keiner Neuorientierung, sondern müsse nur das Evangelium nach den Bekenntnissen wie bisher verkündigen; denn nur das sei der ihr von Gott gegebene Auftrag. Aber so richtig letzteres ist, so wenig folgt daraus die Isolierung der Kirche gegenüber dem Volk und dem Staat etwa in einer besonderen neuen Zeitlage. Denn gerade dadurch würde die Auswirkung der Kraft des Evangeliums innerlich wie äußerlich gehindert werden. Selbstverständlich soll die Kirche

auch an dem Zeitgeist eine in dem Evangelium gegründete Kritik üben, wenn es dessen bedarf. Auch die Reichskirche darf sich dieser Aufgabe nicht entziehen, sofern sie echte Kirche bleiben soll. Es ist nicht angängig, daß die obersten kirchlichen Instanzen gegenüber den Angriffen seitens der „Deutschen Religion“ schweigen oder kein Wort finden, wenn von hervorragenden Stellen her — durchaus im Widerspruch gegen die angeführten Worte des Führers — so geredet wird, als wenn der nationale Aufstieg durch die Kirche eher gehindert als gefördert werde. Jenes Schweigen wie dieses Reden sind deshalb so gefährlich, weil sie die Gegensätze, die überwunden werden sollen, von maßgebenden Stellen her fortdauernd neu erregen. Man kann keine Reichskirche wollen und proklamieren und dann von der einen Seite her sich so verhalten, als kenne diese nicht alle wirklichen Aufgaben der Kirche und von der anderen Seite her so, als hätte die Kirche überhaupt keine Bedeutung für den Staat.

Daß im übrigen bei einer Vereinbarung zwischen zwei Gemeinschaften, die sich auf mannigfaltige Verhältnisse erstrecken, und die einen umfänglichen Apparat an Personen umfassen, es einer festen verfassungsmäßigen und von beiden Seiten als rechtsgültig anerkannten Formulierung dieses Verhältnisses bedarf, darf als selbstverständlich gelten. Das schließt das gegenseitige Vertrauen in keiner Weise aus, ist aber im Hinblick auf die Mannigfaltigkeit und Wandelbarkeit der beiderseitigen Faktoren notwendig. Fest vereinbarte Ordnungen erhalten zudem das Bewußtsein von der Autorität und Sinnhaftigkeit der Lebensorganisationen besser aufrecht als gelegentliche Beschlüsse oder begeisterte Schlagworte, wie die Geschichte immer wieder zeigt.

4. Nun erweist sich aber mit steigender Deutlichkeit, daß weite kirchliche Kreise zwar die Idee einer evangelischen Reichskirche anerkennen, aber hinsichtlich ihres Wesens in grundsätzlichem Gegensatz zueinander zu stehen behaupten und sich demgemäß in wenig erfreulicher Weise bekämpfen. Es ist nicht leicht, diesen Gegensatz verständlich zu machen. Es ist die sog. *Bekennnisfront*, und es ist eine Gruppe, die als „*Deutsche Christen*“ bezeichnet worden ist. Beiden ist gemeinsam das Bekenntnis zum Evangelium und das Bestreben, dies Evangelium zu einer Macht im Leben unseres Volkes zu machen; beide haben auch ein Bewußtsein von der großen Auf-

gabe, die Gott gerade in der Gegenwart seiner Kirche stellt. Ich sehe dabei von allen kirchenrechtlichen Zänkereien oder etwaigen Personalfragen ab. Aber gerade, wenn man das Wesen der Gegensätze erfassen will, ist es schwer, die Leidenschaft zu verstehen, mit der sie verfochten werden, zumal von der Bekenntnisgruppe. Ein harmloses Auge sieht nur eine verschiedene Akzentuierung innerhalb der gleichen Gedankengruppen; es ist kein den Glauben im ganzen betreffender Gegensatz wie der einstige von „positiv“ und „liberal“. Beide Richtungen hatten das Unglück, mißdeutet zu werden. Die eine wurde ziemlich oft, aber fälschlich, mit der sog. „Deutschen Glaubensbewegung“ in Zusammenhang gebracht, und hätte sich dagegen noch mehr wehren müssen. Die andere wurde mit dem Ärgernis gebenden Wort „Orthodoxie“ abgetan. Sie beging dabei den Fehler, daß sie wohl das Bekenntnis hochpries, aber keine vertiefte, praktisch religiöse Erkenntnis aus ihm erschloß. Es langt nicht, wenn man durch bloße Wiederholung zur Zeit beliebter theologischer Formeln das meint ersetzen zu können. Es ist ein ähnlicher Irrtum, wenn man auf der anderen Seite glaubt, an die Volksseele heranzukommen durch schneidige Ausdrücke wie „heldisch“ u. dgl. Die Sachen sind eben weit schwieriger als man zumeist denkt. Beide Gruppen dürfen sich nicht einbilden, die Wiederholung irgendwelcher Formeln täte es, sie mögen nun biblisch sein oder bei der heutigen Jugend in Gebrauch sein. Es bedarf der Arbeit einer ganzen Generation, den neuerschlossenen Sinn unserer Bekenntnisse — man denke nur an die Lutherforschung unserer Zeit — in die Denk- und Gefühlswelt des neuen Deutschland zu übersetzen. So haben beide Gruppen in ihrer Weise Recht und Unrecht. Die einen wollen die Goldbarren, die wir ererbt haben, bewahren; die andern trachten sie in gangbare Münze umzusetzen. Beides ist gut, aber keines kann des andern entraten. Daher sollen beide lernen zusammenzuwirken. Und das um so mehr, als die Gesamtlage unseres Volkes heute so dringend wie noch nie einer wirksamen Kirche bedarf; und wirksam kann sie, wie die Lage ist, nur werden als einheitliche evangelische Reichskirche; und diese wiederum hat Raum für mannigfache Stimmungen und Richtungen in sich, ohne darum ihr Fundament aufgeben zu müssen.

5. Noch eine Frage muß hier kurz erwogen werden. Es handelt sich darum, woher denn der scharfe Gegensatz kommt, wenn doch sach-

lich keine tieferen Motive zu Gegensätzen vorliegen. Es kann sich nicht um die Fortsetzung des alten Gegensatzes von „Orthodox“ und „Liberal“ handeln; denn zur Bekenntnisfront gehören manche Theologen und Nichttheologen von durchaus liberaler Herkunft und Haltung; und zu den deutschen Christen werden manche gezählt, die früher als orthodox bezeichnet wurden. Eher könnte man an eine Differenz des politischen Empfindens als Ursache der Entzweiung denken. Die einen werden ganz und gar von der nationalsozialistischen Welle getragen, die anderen bleiben mehr hängen an parlamentarischen Erinnerungen, kirchenrechtlichen Schemata und an der „freien Kirche“ des Zwischenreiches. Das ist keineswegs als Tadel gemeint, sondern soll nur zur Erklärung einer interessanten kirchengeschichtlichen Erscheinung dienen.

Sehe ich recht, so hängt die hervorgehobene Differenz mit gewissen Unterschieden der Erkenntnismethode und der Weltanschauung zusammen. Auf der einen Seite faßt man die Erkenntnis mehr im nominalistischen oder doch neukantischen Sinn auf. Es handelt sich um eine Summe einzelner für sich seiender Begriffe, die man dann nach dem eigenen Willen bzw. nach praktisch erscheinenden Gesichtspunkten zusammenordnet und dabei naturgemäß dem Hergebrachten zuneigt. Gegenüber diesem Intellektualismus vollzieht sich auf der andern Seite die grundlegende Wahrnehmung mehr unter dem Einfluß der Erfahrung, der Willensbewegung und des Gemütslebens. Man wird des Geschehens daher mehr als einer von Gott gewirkten lebendigen Einheit inne. Dem Intellektualismus dort steht hier die Intuition und der Voluntarismus in der Erfassung des Lebens Gottes und seines Wirkens in der Welt gegenüber. Nicht nur die Vielheit ist von Gott, sondern auch die Einheit in der Vielheit. Man denke dabei an Meister Eckhart, an Nikolaus von Kues, an Luther, aber auch an Hegel und Schelling, wenn man sie richtig versteht. Ich bin auf diese Erklärung der in Frage stehenden Differenz gekommen, da ich, seit ich selbständig denke, stets mehr der zweiten Denkweise zuneigte und dann, wiewohl ich stets am positiven Christentum festgehalten habe, doch bald dies deutsche Christentum zu verstehen lernte.

6. Wenn man die beiden besprochenen, heute miteinander ringenden Auffassungen des evangelischen Christentums miteinander vorurteils-

frei und an keine Partei gebunden vergleicht, so kann m. E. nicht geleugnet werden, daß eine Verständigung zwischen ihnen, rein sachlich gesprochen, möglich ist. Bei einer solchen wäre natürlich den besonderen Neigungen und Absichten beider Gruppen Rechnung zu tragen und jeder Zwang bei der Vereinigung zu meiden. Die Gemeinsamkeit im Bekenntnis, im Dienst am Volk, sowie in der Anerkennung der staatlichen Ordnung wären die Hauptpunkte, und in diesen liegt m. E. keine prinzipiell trennende Anschauung vor; auch nichts, was eine Verletzung des Gewissens auf der einen oder anderen Seite mit sich brächte. Das gilt in dem gleichen Maße von den Pfarrern wie von den Gemeinden. Wäre erst die künstliche Wand der beiderseitigen Versteifung auf gewisse unbegründete Behauptungen, die keineswegs das Wesen der Sache treffen, niedergelegt samt den Übertreibungen und Verbitterungen, die solche Kämpfe mit sich bringen, so wäre die Verständigung von innen her möglich. Aber es geschieht nicht eben selten, daß je größer die Dinge sind, um die der Streit geht, desto kleinlicher ihre Vertreter werden. Man beruft sich dann wohl allzu schnell auf das Gewissen, wo nur Eigensinn und Rechthaberei vorliegen. Man muß sich übrigens auch von der Einbildung frei machen, als wenn das vernünftige Handeln immer auch sündhaft wäre.

Wir hoffen, daß wir über alle diese Schwierigkeiten doch noch hinwegkommen werden; um die einheitliche evangelische Reichskirche zu erreichen. Die Hauptkräfte, die dafür in Betracht kommen, sind die evangelischen Pfarrer. Wenn diese nicht blindlings den Parolen der Führer folgen, sondern auf Grund der eigenen Erfahrung und im Hinblick auf die ungeheure Bedeutung der Herstellung einer Reichskirche die Sache ihren Gemeinden leidenschaftslos und klar vortragen, so glaube ich, daß in diesen alsbald sich eine ruhige und wirklich urteilsfähige Stimmung einstellen würde. Zerbricht dagegen der Plan der Reichskirche, so wäre das fraglos im wesentlichen durch den evangelischen Pfarrstand veranlaßt, und die Konsequenzen für den deutschen Protestantismus würden schließlich sehr schwere sein.

7. Es kann — wieder in rein wissenschaftlichem Interesse, das sich freilich noch mit dem praktischen Problem berührt — die Frage nach dem möglichen Ende des besprochenen Gegensatzes aufgeworfen werden. Was zunächst den Standpunkt des Staates be-

trifft, so ist er geklärt einerseits durch die wiederholt ausgesprochene Anerkennung des Bekenntnisses der Kirche, andererseits durch die Erklärung der Reichsregierung vom 30. Januar 1935. Das Reich erklärt hier die Gesetzmäßigkeit der durch Reichsgesetz anerkannten Verfassung der deutschen evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933, der am 22. Juli 1933 vollzogenen Wahlen der Körperschaften in den Gemeinden, der aus diesen Wahlen hervorgegangenen Nationalsynode sowie der durch diese vollzogenen Wahl des Reichsbischofs. Diese rechtsgültige Erklärung ist von Bedeutung für die kirchliche Gesamtlage¹⁾. Daß diese Feststellung nicht allgemein Anklang finden würde, war vor auszusehen. Immerhin hat sie eine Rechtsgrundlage geschaffen. Freilich wird durch das Gesetz allein eine innere Überwindung der Gegensätze nicht erreicht werden. Es muß vor allem erkannt werden, daß eine Reichskirche notwendig ist, um einen einheitlichen autoritativen religiösen Einfluß auf das Volk zu gewinnen, der zugleich in seiner Berechtigung von dem Staat anerkannt wird. Es würde so in Schicksalstagen des deutschen Volkes die Mitarbeit der Kirche gesichert und öffentlich anerkannt werden; der Strom heiligen Geistes könnte in das Bett geleitet werden, das Gottes Weltordnung ihm bestimmt hat. Es ist klar, daß die Gruppe der „deutschen Christen“ diese Reichskirche mit Freuden begrüßen wird. Ihnen würden sich, unbeschadet etwaiger Differenzen, nicht wenige anschließen, die sich bis dahin zu keiner der beiden Gruppen bekannt haben, aber ihren kirchlichen Sinn bewahrt haben. Dazu kämen, wenn es wirklich ernst wird, wohl auch viele bisherige Anhänger der sogenannten Bekenntnisfront, nicht nur aus äußeren Beweggründen, sondern unter dem Druck ihres Gewissens angesichts der neuen Lage und ihrer Aufgaben.

Das wäre um so lebhafter zu begrüßen, als dadurch von vorn herein und nicht erst unter dem Druck der Praxis gewisse deutsch-tümlische Einseitigkeiten und Übertreibungen hintangehalten würden. Daß auch in der so gedachten Reichskirche relativ ver-

1) Der am 23. Okt. 1935 verstorbene Verf. hat die Einsetzung der Kirchenausschüsse noch ~~belehrt~~ und zu ihnen Stellung genommen. An seinem Text hat er jedoch nichts mehr geändert, vielleicht auch nichts mehr ändern wollen. So soll jede weitere Korrektur unterbleiben; auch deshalb, damit die prinzipielle Stellungnahme des Autors klar erkennbar bleibe.

schiedene Anschauungen und sie vertretende Gruppen entstehen würden, ist selbstverständlich; denn so ist es fast immer gewesen; zudem brauchte dadurch die Einheit des Glaubens und die Lauterkeit der Liebe in keiner Weise gefährdet zu werden. In dieser Welt wird eben das Ideal der Kirche nie abzugslos verwirklicht.

Wenden wir uns nun der Bekenntnisfront zu. Setzen wir den Fall, die soeben skizzierte Möglichkeit würde zur Wirklichkeit, so bliebe von der Bekenntnisfront eine relativ kleine Gruppe von Anhängern noch, die nach Lage der Dinge vielleicht zur Separation sich entschließen würden. Diese Separation könnte angesichts der steigenden Autorität der Reichskirche allmählich zersetzt und aufgesogen werden; sie könnte aber auch bei der Tenazität der Gegensätzlichkeit in kleineren Gemeinschaften — man denke etwa an die Sekten — sich erhalten. Die zweite Möglichkeit wäre, daß die Bekenntnisfront selbst zur Reichskirche würde. Das ist aber wegen ihrer Stellung zum neuen Staat im großen zurzeit nicht wohl möglich. Setzen wir aber, daß es doch geschähe, so wäre sie, wenn nicht sofort eine Spaltung der neuen Kirche eintreten soll, gezwungen, mit den deutschen Christen sich zu verständigen und dann auch von ihrer übersteigerten Dogmatik abzugehen. Unwillkürlich fragt man sich, warum das alles nicht schon früher geschehen konnte. Indessen, es gibt eine dritte Möglichkeit, die weit näher liegt als die eben besprochene. Es ist die, daß die Bekenntnisfront an Umfang und Einfluß weiter zunimmt, daß sie also die deutsche Kirche wird, natürlich aber nicht die vom Staat anerkannte Reichskirche. Sie würde dadurch eine sogenannte Freikirche und hätte damit vielleicht alle Aufgaben, Ausgaben und Lasten, die auf einer solchen liegen, zu tragen. Dabei ist noch zu bedenken, daß, wenn bei späteren Generationen der Wille zur Reichskirche wieder auflebte, es keineswegs sicher ist, ob der Weg dazu noch offen sein wird.

Es sind sehr ernste Bedenken, die sich wider die Separation oder dann die Freikirche erheben. Zunächst darf nicht übersehen werden, daß es sich um eine neue, unserem Volk fremde Form handelt, an die dieses sich bekanntlich nur schwer gewöhnt. Ein weiterer Rückgang des kirchlichen Sinnes und der kirchlichen Sitte würde daher ziemlich sicher eintreten. Die völlige Trennung vom Staat dürfte

weiter der autoritativen Stellung der Kirche im Volksleben Eintrag tun. Die Agitation für die deutsche Glaubensbewegung würde in immer weiteren Kreisen Anklang finden. Eine etwaige Aufhebung oder erhebliche Einschränkung der theologischen Fakultäten würde die schlimmsten Folgen für die zeitgemäße Durcharbeitung der religiösen Gedanken oder eine ebenbürtige Verteidigung derselben wider wirklich oder auch nur scheinbar andersartige Gedanken der sonstigen Wissenschaften haben. Was die theologischen Fakultäten für die Geschichte der Kirche zu bedeuten gehabt haben, weiß jeder. Daß man durch theologische Seminare etwa einen Ersatz für die theologischen Fakultäten gewinnen könnte, ist ein kindischer Gedanke. Aber schlimmer als alles dieses wäre das Urteil des Volkes, daß in einer nationalen Entscheidungsstunde die Kirche versagt habe, und zwar ohne einen wirklich einleuchtenden Grund. Man kann zu alledem noch hinzufügen, daß in kurzer Zeit die Kirche, wenn ihr die staatlichen Zuschüsse entzogen würden, sich in der größten Notlage befände, der private Hilfe nicht abhelfen könnte, jedenfalls nicht auf die Dauer. Das alles braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Jeder, der nicht träumt, versteht es.

8. Nun wird man aber sagen: Alles Gesagte mag zutreffen, trotzdem muß die Kirche am Evangelium auch in der größten Not festhalten. Aber das ist nur ein erdichtetes Martyrium; denn der Staat denkt nicht daran, die Verkündigung des Evangeliums zu verhindern. Und auch in all den neuen Ordnungen und Gesetzen liegt nichts, was dem Christentum den Weg verlegte. Was soll also die Separation? Heißt es wirklich im Sinn des Evangeliums handeln, wenn man, da man über die Rechtsgültigkeit bestimmter Synodalbeschlüsse oder über die Eignung bestimmter Personen zu ihren Ämtern verschiedener Ansicht ist, die kirchliche Separation in Aussicht nimmt, trotz der furchtbaren Gefahren, die sie mit sich bringt? Die Zerspaltung der Kirche ist doch eine schwere Gefahr für den Bestand und für die Wirksamkeit der Kirche in Deutschland, wie wir gezeigt haben. Gewisse Verschiedenheiten der Anschauungen dagegen, sofern sie nicht dem Wesen des Evangeliums widersprechen, gefährden nicht Wesen und Bestand der Kirche; sie sind soweit hüben und drüben zu ertragen, wenn sie auch eine gewisse Unruhe mit sich bringen, die übrigens unter Umständen sehr förderlich sein kann. Wir kommen damit zum Schluß wieder auf den Gedanken

zurück, daß es für Kirche, Volk und Staat das Geeignetste und Förderlichste wäre, wenn die Mehrzahl der Christen in den beiden einander bekämpfenden Gruppen den christlichen Mut fände, sich öffentlich zu der Reichskirche zu bekennen.

Noch auf eines mag in diesem Zusammenhang verwiesen werden. Wir stellen Kirche und Welt einander gegenüber. Das ist gewiß zutreffend, wenn man die Welt als die vom Bösen beherrschte Menschheit denkt. Aber Christus hat doch auch die Jünger angewiesen, aller Welt das Evangelium zu bringen. Welt in diesem Sinn ist überhaupt die Menschheit im Sinn der Gemeinschaft. Gottes ewige Ordnung schafft alle Menschen zu Gemeinschaftswesen, und er erhält die Gemeinschaftsordnung (Familie, Volk, Staat) als Ordnung, wiewohl die menschliche Sünde alles Mögliche tut, diese Ordnungen zu verderben. Wer also das Evangelium verkündigen will, kann es nicht im leeren Raum, auch nicht vor einem vor allem getrennten Du oder Ich tun, sondern er erreicht die Menschen nur in dieser Gemeinschaftsordnung. Die Kirche ist nichts anderes als der Gotteswille, seine Schöpfungsordnung trotz des Widerstandes der Sünde aus Gnade zu erhalten. Das kann aber nur geschehen, indem die von Gott bewegte Kirche sich innerhalb der von Gott geordneten Gemeinschaften bewegt und die widernatürliche Bewegung, die die Sünde in ihnen bewirkt, niederringt. Dadurch erhalten aber die Glieder der Kirche außer der natürlichen Beziehung zur Gemeinschaft noch eine besondere Beziehung zu ihr. Daraus wird dann das dauernde Verhältnis, in dem die „Gemeinschaft der Heiligen“ oder die Kirche zu den Gemeinschaften der Welt steht.

Hieraus ergibt sich ein Doppeltes, nämlich, daß die Kirche die Beziehungen zu der Welt zu suchen verpflichtet ist, aber auch, daß sie die Gabe Gottes für die Welt rein hält von den verkehrenden Einwirkungen der Welt. Daher soll die Kirche die Beziehungen zu Volk und Staat suchen, die volkstümlichen Gewohnheiten und Ausdrucksformen brauchen, an gute Sitten anknüpfen und dem Staat den ihm zustehenden Gehorsam treu leisten. Aber dabei soll die Kirche stets in ihrer Verkündigung dem Inhalt nach sich streng an Gottes Offenbarung halten. Auf diesen Inhalt und seine Wirkung kommt es an, so sehr man ihn zur Verdeutlichung und Aneignung in volkstümliche oder auch moderne Wendun-

gen, den Bedürfnissen der Hörer entsprechend, kleiden mag. Daß hier gewisse Aufgaben für die Zukunft unsrer Kirche vorliegen, ist ebenso sicher wie, daß wir wohl erst in den Anfängen ihrer Lösung stehen. Jedem Zeitalter erwachsen hier neue Aufgaben. *Verbum dei manet in aeternum*; aber die Predigt von dem Wort schreitet fort. Wir müssen uns das eine wie das andere auch heute wieder sagen lassen, zumal in dem uns bedrückenden Kirchenproblem. In einem Gegensatz wie dem besprochenen kann es nicht Sieger und Besiegte geben. Aber es ist trotzdem zu hoffen, daß die, welchen es wirklich um Gottes Reich in der Kirche wie im ganzen Volk geht, niemals schließlich verstoßen werden.
